

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahmen für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen in ECU

KOM(88) 292 endg.; Ratsdok. 9253/88

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

G
i

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die in dem Richtlinien-vorschlag vorgesehenen Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse mittelständischer Kapitalgesellschaften. Das gilt insbesondere für

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989 ...

- die Einführung der sogenannten Hauspublizität, die es kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften ermöglichen wird, ihre Jahresabschlüsse künftig statt im Handelsregister in den eigenen Geschäftsräumen zur Einsichtnahme niederzulegen,
- die Freistellung bestimmter kleiner Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich der vierten Richtlinie über den Jahresabschluß sowie
- die Anhebung der in dieser Richtlinie für die Abgrenzung der kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften vorgesehenen Größenmerkmale um bis zu 50 vom Hundert.

Hiermit wird dem vom Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 19. Dezember 1985 zum Bilanzrichtlinien-Gesetz - Drucksache 544/85 (Beschluß) - geäußerten Anliegen entsprochen.

BG
Wi

2. Der Bundesrat hält eine rasche Verabschiedung des Richtlinienvorschlags im Interesse der betroffenen Unternehmen für dringend geboten. Dies gilt um so mehr, als die mittelständischen Unternehmen nur wenig Verständnis dafür haben dürften, weiterhin über einen längeren Zeitraum Vorschriften anwenden zu sollen, von denen sie nach Auffassung der Kommission und einiger Mitgliedstaaten wegen der damit verbundenen unverhältnismäßigen Belastungen befreit werden sollen.

BG
Wi

3. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene alle sachlich vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Beschleunigung der weiteren Beratung und Verabschiedung des Richtlinienvorschlags führen. Im

...

Hinblick darauf sollte angesichts der unterschiedlichen Vorstellungen einzelner Mitgliedstaaten über das Ausmaß der zugunsten ihrer mittelständischen Kapitalgesellschaften für erforderlich gehaltenen Erleichterungen der Einräumung von mehr Wahlrechten für die Mitgliedstaaten anstelle zwingend vorgeschriebener Regelungen der Vorzug gegeben werden. Damit würde zudem der Regelungsspielraum der Mitgliedstaaten erweitert und eine an den jeweiligen mittelständischen Wirtschaftsstrukturen orientierte Umsetzung der Richtlinie ermöglicht.

Zu einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags:

EG
R

4. Zu Artikel 1

Der in die vierte Richtlinie einzufügende neue Artikel 1 a Abs. 1 sollte nach Auffassung des Bundesrates in eine Generalklausel für alle kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften umgestaltet werden. Zumindest sollte auf Änderungen des Artikels 1 a Abs. 1 in der Richtung hingewirkt werden, daß

- entgegen Artikel 1 a Abs. 1 Buchstabe a das Bestehen eines Beteiligungsverhältnisses die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht ausschließt und
- entgegen Artikel 1 a Abs. 1 Buchstabe b die Ausnahmeregelung auch dann Platz greift, wenn juristische Personen Gesellschafter einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft sind.

...

EG
R

5. Zu den Artikeln 1, 2 und 3

Der neue Artikel 1 a Abs. 3 sowie die Artikel 2 und 3 sollten gestrichen werden, weil kein überzeugender Grund dafür besteht, den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten in der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Weise einzuschränken.

EG
R

6. Zu den Artikeln 6, 7 und 8

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Erleichterungen sollten auch mittelgroßen Kapitalgesellschaften eingeräumt werden.

EG
R

7. Zu Artikel 9

Artikel 9 sollte gestrichen werden, weil kein überzeugender Grund dafür besteht, die in Frage stehende Erleichterung für kleine Kapitalgesellschaften zwingend vorzuschreiben.

EG
R

8. Zu Artikel 11

Nach Auffassung des Bundesrates besteht keine Veranlassung, in der für Artikel 47 Abs. 2 der vierten Richtlinie vorgesehenen Neufassung das Wahlrecht der Mitgliedstaaten durch ein Wahlrecht der betroffenen Gesellschaften zu ersetzen.

EG
R

9. Zu Artikel 12

Artikel 12 sollte gestrichen werden, weil kein überzeugender Grund dafür besteht, den Mitgliedstaaten zwingend die Befreiung kleiner Kapitalgesellschaften von der Prüfung des Jahresabschlusses vorzuschreiben.

...

Zu den Artikeln 13 und 14

- EG
Wi
10. Die Artikel 13 und 14 des Richtlinienvorschlags sollten gestrichen werden. Die darin vorgesehene Möglichkeit der Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in ECU würde bei Anwendung in der Praxis angesichts der bestehenden Methodenvielfalt bei der Währungsumrechnung die gemeinschaftsweite Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zusätzlich erschweren.
- EG
Wi
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unabhängig von dem vorliegenden Vorschlag auf eine Überprüfung der Größenmerkmale für die Abgrenzung der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission und deren Anhebung im vereinfachten Verfahren hinzuwirken (Artikel 53 der vierten Richtlinie).
- Wi
12. Der Bundesrat nimmt im übrigen zur Kenntnis, daß sich der Vorschlag nicht auf Kapitalgesellschaften & Co. erstreckt; er weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß er eine solche Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie 78/660/EWG entsprechend seinem Beschluß vom 11. Juli 1986 - Drucksache 247/86 (Beschluß) - nach wie vor ablehnt.

B

13. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.